

GZ: D202.282  
2021-0.286.289

Sachbearbeiter: Mag. Thomas HOFMANN

JKU - Johannes Kepler Universität Linz (Institut für Netzwerke und Sicherheit)

Altenbergerstraße 69  
4040 Linz

Antrag gemäß § 7 Abs. 3 DSG

JKU - Johannes Kepler Universität Linz

Bescheid der Datenschutzbehörde

## B E S C H E I D

## S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über den Antrag der Johannes-Kepler-Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz (Antragstellerin), vom 15. April 2021 auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 DSG wie folgt:

1. Der Antragstellerin wird die Genehmigung erteilt, zum Zwecke der Abwicklung ihres Forschungsprojekts „Erforschung eines automatischen Türöffnungsmechanismus in Verbindung mit einer sichereren Identifizierung mittels Gesichtserkennung“ Bilddatenerhebungen bzw. Auswertungen (insbesondere auch biometrischer biometrische Merkmale) vorzunehmen.
2. Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen werden folgende Auflagen erteilt:
  - a) die Einsicht in sowie die Nachbearbeitung von Bildaufnahmen mit personenbezogenen Daten darf nur durch bestimmte, geschulte, über § 6 DSG aufgeklärte Mitarbeiter der Antragstellerin bzw. deren Auftragsverarbeiter erfolgen, deren Verlässlichkeit im Umgang mit Daten entsprechend § 6 Abs. 3 DSG gewährleistet ist;

- b) der Zugang zu den Bildaufnahmen mit personenbezogenen Daten ist durch die Antragstellerin in geeigneter Weise entsprechend Art. 32 Abs. 1 DSGVO abzusichern;
  - c) die Bildaufnahmen mit personenbezogenen Daten sind nach Anfertigung auf einem Speicherträger abzuspeichern, der dem Stand der Technik entsprechend verschlüsselt ist;
  - d) die Bildaufnahmen sind tunlichst nach deren Anfertigung derart nachzubearbeiten, dass eine Rückführbarkeit auf konkrete betroffene Personen nicht mehr möglich ist;
  - e) allfällige Kopien von Bildaufnahmen mit personenbezogenen Daten sind nach Unkenntlichmachung sofort zu löschen;
  - f) eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse darf nur in anonymisierter Form erfolgen.
3. Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idgF (BVwAbgV), hat der Antragsteller eine Verwaltungsabgabe in Höhe von

Euro 6,50

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF; Art. 25 iVm Art. 13 und Art. 89 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 S. 1; sowie § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24 idgF.

## B E G R Ü N D U N G

### A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

Die Antragstellerin stellte mit Eingabe vom 15. April 2021 einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 DSG und brachte dazu zusammengefasst Folgendes vor:

Die Antragstellerin widme sich durch ihr Institut für Netzwerke und Sicherheit im Rahmen des Christian-Doppler-Labors für private digitale Authentifizierung in der physischen Welt sowie seines Sicherheitsschwerpunktes dem Thema datenschutzfreundlich gestaltete Gesichtserkennung für das Betreten von Räumlichkeiten (Zugangsberechtigung). Im Zuge dieses Forschungsprojektes würden mehrere unbewegliche Kameras in drei unterschiedlich ausgestalteten Szenarien Live-Aufnahmen anfertigen und würden diese Aufnahmen in Echtzeit ausgewertet (über spezielle Software-Agenten) werden, damit festgestellt werden könne, ob eine Türe automatisch entsperrt werden könne oder nicht. Dabei würden unter anderem Bilddaten und biometrische Merkmale auch Dritter Personen erhoben werden, um aus diesen biometrischen Merkmalen zum sofort anschließenden Vergleich eruieren zu können, ob sie „Unbekannte“ oder Mitwirkende bzw. Zugangsberechtigte seien. Hinsichtlich der näheren technischen Ausführungen wird auf den Antrag der Antragstellerin samt Beilagen verwiesen. Das Forschungsprojekt verfolge insbesondere das wichtige öffentliche Interesse, dass die Technologie der Gesichtserkennung möglichst datenschutzfreundlich ausgestaltet werden könne. So wäre beispielsweise an einen Einsatz in Krankenhäusern zu denken, wo durch die gegenständliche Technologie, Türen ohne Berührung automatisiert Berechtigten geöffnet werden könnten.

### B. Sachverhaltsfeststellungen

Die Datenschutzbehörde legt den oben unter A. festgehaltenen, aktenmäßig dokumentierten Sachverhalt ihrer Entscheidung zu Grunde.

### C. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

#### 1. Zu Spruchpunkt 1

##### a) Allgemeines

§ 7 DSG normiert die Datenverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke. Auch Bilddaten sind (bestimmbare) personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO. Gleichzeitig liegt mit diesen Bilddaten im Regelfall aber keine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 DSGVO vor (vgl. etwa den Bescheid der DSB vom 7. Juni 2018, GZ DSBD202.207/0001-DSB/2018, mwN). Jedoch werden gegenständlich biometrische

personenbezogene Daten zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen iSd. Art. 9 DSGVO verarbeitet.

Die Ermittlung und Auswertung von personenbezogenen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung unterliegt der Sondervorschrift des § 7 DSG. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und Z 2 DSG für nicht im Vorhinein bekannter Studierender, Universitätsbediensteter und sonstiger Dritter (siehe Punkt 5.1. des Antrages) nicht vorliegen, sodass die geplante Datenverwendung nur aufgrund einer Genehmigung durch die Datenschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 iVm Abs. 3 DSG erfolgen kann. § 7 DSG stellt zu § 12 DSG eine *lex specialis* dar und geht diesem diesbezüglich vor (vgl. Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz [DSG] § 7 Rz 11 [Stand 1.1.2020]).

#### b) Voraussetzungen der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 DSG

Die Verwendung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke ist gemäß § 7 Abs. 3 DSG dann zulässig, wenn eine Genehmigung der Datenschutzbehörde hierfür vorliegt, wobei gemäß Abs. 3 leg. cit. die dort genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gegeben sein müssen.

#### c) In der Sache

##### i) Zu § 7 Abs. 3 Z 1 DSG (keine Einwilligung)

Der Tatbestand von § 7 Abs. 3 Z 1 DSG ist u.a. dann erfüllt, wenn die Größe des Kreises von betroffenen Personen die Unverhältnismäßigkeit der Ausforschung nach sich zieht (siehe dazu *Gantschacher<sup>†</sup>/Spanberger* in *Gantschacher<sup>†</sup>/Jelinek/Schmidl/Spanberger*, Kommentar zum Datenschutzgesetz [2018], § 7 Anm. 10). Für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes der Einholung von Einwilligungen betroffener Personen sind dabei Zeit- und Kostenfaktoren heranzuziehen (vgl. etwa *Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger*, DSG Kommentar, § 7, Anm. 14).

Aufgrund der sehr hohen Anzahl an potentiell Betroffenen, von denen eine Einwilligung eingeholt werden müsste – ca. 20.000 belegter Studien bzw. sämtlicher Universitätsbediensteter (ca. 3300 Personen) – in Verbindung mit Ausforschungerschwernissen aufgrund nachträglicher Immatrikulationen und laufenden Personalwechsels, ist von einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bzgl. der Einholung von Einwilligungen auszugehen.

##### ii) Zu § 7 Abs. 3 UA 2 DSG (wichtiges öffentliches Interesse)

Da im vorliegenden Fall ua. besondere Datenkategorien im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden sollen, ist ein wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung nachzuweisen. Der

Erforschung eines automatischen Türöffnungsmechanismus in Verbindung mit einer sichereren Identifizierung mittels Gesichtserkennung, bei dem die Berührungsnotwendigkeit wegfällt (zB. Vermeidung von Keimübertragungen in Hochsicherheitsbereichen), kann ein wichtiges öffentliches Interesse nicht in Abrede gestellt werden.

iii) Zu § 7 Abs. 3 Z 3 iVm § 7 Abs. 3 UA 2 DSG (fachliche Eignung)

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine allgemein anerkannte Forschungseinrichtung. Somit liegt eine entsprechende Gewähr vor, dass das gegenständliche Forschungsprojekt von qualifizierten Mitarbeitern durchgeführt wird, weshalb auch die Voraussetzung von § 7 Abs. 3 Z 3 DSG erfüllt ist. Des Weiteren hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass auf gegenständliche personenbezogene Daten besonderer Datenkategorien nur von Personen verarbeitet werden, die den Anforderungen des § 7 Abs. 3 UA 2 genügen (gesetzliche Verschwiegenheit bzw. sonstige diesbezügliche Verlässlichkeit).

Da die personenbezogenen Daten von der Antragstellerin selbst erhoben werden, ist auch keine Erklärung gemäß § 7 Abs. 4 DSG einzuholen.

2. Zu Spruchpunkt 2

Die erteilten Auflagen dienen der Datensicherheit bei der Datenverarbeitung sowie der Sicherung des Datengeheimnisses.

3. Zu Spruchpunkt 3

Der Kostenpunkt des Spruchs (Verwaltungsabgabe) stützt sich auf die zitierten Bestimmungen. Die Erteilung einer Genehmigung der Datenverarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke ist nicht von der Gebühren- und Abgabenbefreiungsklausel des § 69 Abs. 6 DSG umfasst.

**Diese Summe ist auf das Konto BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, IBAN: AT46010000005490031, BIC: BAWAATWW, lautend auf die Datenschutzbehörde, einzuzahlen. Als Verwendungszweck möge die Geschäftszahl sowie das Erledigungsdatum angegeben werden.**

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Aufforderung zur Entrichtung einer Gebühr entfällt aufgrund der Gebührenbefreiung gemäß § 2 Z 3 GebG.

## R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

28. April 2021

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

HOFMANN

	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2021-04-28T10:09:07+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur">https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

